

**34. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)**

Wie können nach Kenntnis der Bundesregierung Sportschützen angesichts der wegen der COVID-19-Pandemie geschlossenen Schießstände, des ausgesetzten Schießbetriebs und der Unmöglichkeit, Trainingsnachweise zu erbringen, den nach dem Waffengesetz nötigen Bedürfnisnachweis für den Erwerb von Sportwaffen beziehungsweise den Nachweis des Bedürfnisses im Rahmen der wiederkehrenden Regelüberprüfung erbringen, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bei den Bundesländern angeregt, dass es aufgrund der COVID-19-Maßnahmen und der damit einhergehenden Beschränkungen nicht zum Widerruf der Erlaubnisse nach § 45 Absatz 3 WaffG durch die Waffenbehörden der Länder kommt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 29. Januar 2021**

Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich bei den zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlichen Schließungen von Schießständen um ein Ereignis, das nicht zulasten der dort trainierenden Sportschützen gehen sollte. Daher ist nach Auffassung der Bundesregierung die Zeit der Schließung nicht in die in § 14 Absatz 3 bzw. Absatz 4 des Waffengesetzes genannten Zeiträume einzubeziehen. Im Übrigen bietet das Waffengesetz aus Sicht der Bundesregierung hinreichende Flexibilität, um einen Widerruf von Erlaubnissen aufgrund nicht erbrachter Schießnachweise zu vermeiden. § 45 Absatz 3 Satz 1 des Waffengesetzes ermöglicht es den zuständigen Waffenbehörden der Länder, im Falle eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses vom Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse abzusehen. Hiervon können die Waffenbehörden Gebrauch machen, wenn ein Sportschütze aus nachvollziehbaren Gründen zeitweise den Schießsport nicht ausüben kann (etwa wegen Krankheit, Kinderbetreuung oder Auslandsaufenthalt). Nach Auffassung der Bundesregierung bietet diese Regelung auch in der Situation der Corona-Pandemie die Möglichkeit, flexible, sach- und einzelfallgerechte Lösungen im Vollzug zu finden. Diese Regelung wird von den nach Artikel 83 des Grundgesetzes für den Vollzug des Waffengesetzes zuständigen Ländern nach Kenntnis der Bundesregierung auch in der Corona-Pandemie angewendet.